



EUGH trifft Grundsatzentscheidung zur Anwendbarkeit der HOAI

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte die Frage zu entscheiden, ob die in § 7 HOAI 2013 geregelten verbindlichen Mindestsätze trotz des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 auf Altfälle weiterhin Anwendung finden. Mit seinem Urteil vom 18. Januar 2022 kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass deutschen Gerichten die Anwendung des § 7 HOAI 2013 durch das Unionsrecht nicht untersagt ist.

Die Hintergründe

In seiner Entscheidung vom 4. Juli 2019 erklärte der EuGH die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der HOAI für europarechtswidrig. Bis dahin gab die HOAI für Leistungen von Ingenieuren und Architekten einen zwingenden Preisrahmen vor. Vergütungsvereinbarungen außerhalb dieses Rahmens waren wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Stattdessen galt der objektiv zu ermittelnde Mindest- bzw. Höchstsatz. Ingenieure und Architekten nutzen diesen Umstand zur Erhebung sogenannter „Aufstockungsklagen“, mit denen sie abweichend von vertraglichen Vereinbarungen, die im Ergebnis unter dem Mindestsatz lagen, den höheren Mindestsatz geltend machten.

Deutsche Gerichte, die nach der EuGH-Entscheidung zur Europarechtswidrigkeit der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI solche Aufstockungsklagen zu entscheiden hatten, waren unterschiedlicher Meinungen darüber, ob die Regelungen der HOAI bis zu ihrer Anpassung weiter angewendet werden können oder nicht. Hier sorgt das aktuelle Urteil des EuGH nun für Klarheit.

Der zugrundeliegende Fall

Im Jahr 2016 schlossen die Thelen Technopark Berlin GmbH, eine Immobiliengesellschaft, und MN, ein Ingenieur, einen Ingenieurvertrag über ein Bauvorhaben in Berlin ab. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich MN gegen Zahlung eines Pauschalhonorars in Höhe von 55.025 Euro Leistungen nach der HOAI 2013 zu erbringen.

Ein Jahr später kündigte MN den Ingenieurvertrag und rechnete seine erbrachten Leistungen in einer Honorarschlussrechnung entsprechend der in § 7 HOAI 2013 genannten Mindestsätze ab. Daraus ergab sich ein höherer als der vertraglich pauschal vereinbarte Betrag. Die Differenz – unter Berücksichtigung der bereits durch

Thelen geleisteten Zahlungen – in Höhe von 102.934,59 EUR klagte MN ein.

Thelen, die sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz zur Zahlung eines Großteils des eingeklagten Honorars verurteilt worden war, legte beim Bundesgerichtshof (BGH) Revision ein und beantragte, die Klage von MN vollständig abzuweisen.

Der BGH wies darauf hin, dass der EuGH zwar in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 entschieden habe, dass die HOAI mit Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar sei. Die Entscheidung über die Revision aber maßgeblich von der Frage abhängt, ob Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie auch im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen zwei Privatpersonen unmittelbare Wirkung entfalte, und zwar mit dem Ergebnis, dass § 7 HOAI 2013 für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht hätte angewendet werden dürfen.

Wegen der europarechtlichen Problematik legte der BGH dem EuGH die Frage zur Entscheidung vor, ob ein nationales Gericht bei der Beurteilung eines Rechtsstreits zwischen Privatpersonen die einer Richtlinie widersprechende Bestimmung des nationalen Rechts (hier § 7 HOAI 2013), auf die die Klage gestützt werde, unangewendet lassen müsse.

Das Urteil

Der EuGH entschied, dass ein nationales Gericht nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sei, Bestimmungen seines nationalen Rechts, die mit einer Bestimmung des Unionsrechts in Widerspruch steht, unangewendet zu lassen.

Zur Begründung führte der EuGH aus, dass sich eine Richtlinie der Europäischen Union grundsätzlich nur an den Mitgliedsstaat richte und keine unmittelbare Wirkung für Privatpersonen habe. Daran ändere auch das Urteil vom 4. Juli 2019 nichts. Dies richte sich ausschließlich an die Bundesrepublik Deutschland als den Mitgliedstaat, der gegen seine Pflicht verstoßen habe, das Unionsrecht in sein nationales Recht umzusetzen. Einzelne Personen könnten unmittelbar aus dem Urteil keine Rechte herleiten. Folglich könnten sich Private bei einem Rechtsstreit untereinander nicht darauf berufen, dass eine Regelung europarechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden sei.

Deutsche Gerichte können die HOAI bei Streitigkeiten zwischen Privaten aufgrund von Altverträgen also auch weiterhin anwenden. In diesem Zusammenhang gab der EuGH noch den Hinweis, dass die Partei, die durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigt sei, gegebenenfalls Schadensersatz vom Mitgliedsstaat beanspruchen könne. Denn Mitgliedsstaaten seien gehalten, sicherzustellen, dass dem Einzelnen der Schaden ersetzt werde, der ihm durch die Nichtbeachtung des Unionsrechts entstanden sei.

Die Folgen

Es bleibt abzuwarten, wie die deutschen Gerichte mit der Entscheidung des EuGH im Einzelfall umgehen. Die Erfolgchancen von Aufstockungsklagen aufgrund von Altverträgen, mit denen Ingenieurinnen und Ingenieure ein unter den Mindestsätzen nach den alten HOAI-Fassungen liegendes Honorar auf den Mindestsatz aufstocken wollen, dürfte nach diesem Urteil aber steigen. Auf neue Verträge hat die Entscheidung keine Auswirkungen.

Eva-Maria Linz, Rechtsreferentin

Bundesweiter Schülerwettbewerb 2021/2022 IdeenSpringen

Die Ingenieurkammern aus 15 Bundesländern loben in diesem Jahr den Schülerwettbewerb unter dem Motto „IdeenSpringen“ aus, im siebten Jahr mit Beteiligung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

In diesem Jahr ist die Aufgabe, für einen Wintersportort eine Großschanze zu planen und als Modell zu bauen. Dabei muss sie ein Gewicht von mindestens 500 Gramm an der Startfläche der Anlaufbahn tragen können und wie eine Sprungschanze funktionieren.

Dies wird von der Jury mit einer handelsüblichen Glasmurmelt (ca. 16 mm Durchmesser, Gewicht ca. 5 bis 5,5 Gramm) getestet. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von max. drei Schülerinnen und

Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.

Mit dem Wettbewerb will die Kammer junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik begeistern. Der Schülerwettbewerb, der in Hamburg erneut unter der Schirmherrschaft des Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung, Herrn Senator Ties Rabe, steht, verbindet Spaß und Freude am Experimentieren und Bauen. Neben Urkunden winken Geldpreise.

Der Wettbewerb startet in dieser Woche, leider wird auch in diesem Jahr die Durchführung pandemiebedingt weitestgehend digital erfolgen müssen.

Die Jury wird Anfang April die 10 besten Modelle aus zwei Alterskategorien bewerten. Dabei treten alle Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe acht (Alterskategorie I) sowie ab der Klassenstufe neun (Alterskategorie II) gegeneinander an.

Um den Altersunterschieden Rechnung zu tragen, wird ein Klassenstufenfaktor berücksichtigt. Die Fachjurys der jeweiligen Landeswettbewerbe und des Bundeswettbewerbs bewerten die Modelle nach den folgenden Kriterien.



- Einhaltung der vorgegebenen Abmessungen
- Einhaltung der vorgegebenen Materialien
- Bestehen des Belastungstests
- Weitenmessung
- In besonderer Weise – Entwurfsqualität des Tragwerks
- Gestaltung und Originalität
- Verarbeitungsqualität
- Klassenstufenfaktor

Der Wettbewerb endet Mitte April 2022 mit der Preisverleihung. Wir werden darüber ausführlich berichten.

Nach Abschluss der Landeswettbewerbe führen die Länderingenieurkammern gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer den Bundeswettbewerb durch. Die Sieger des Landeswettbewerbs nehmen dann am Bundesentscheid teil und können sich auf das große Finale am 17. Juni 2022 im Deutschen Technikmuseum in Berlin freuen.

Für den Bundespreis werden je Alterskategorie weitere Geldpreise vergeben.

Der Wettbewerb

Mit durchschnittlich 5.000 Teilnehmenden gehört Junior.ING zu einem der größten Schülerwettbewerbe deutschlandweit. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurwesens. Damit setzen die Kammern dem bestehenden Fachkräftemangel etwas entgegen und werben für den Ingenieurberuf. Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Kultusministerkonferenz führt den Junior.ING in ihrer Liste der empfohlenen und als unterstützenswert eingestuften Wettbewerbe.

Die detaillierten Wettbewerbsbedingungen und FAQ sind auf der Seite <https://www.junioring.ingenieure.de/> und auf <http://www.hikb.de/junioring> abrufbar.



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Fortbildungsprogramm im 1. Halbjahr 2022

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über das Fortbildungsangebot der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau in der ersten Jahreshälfte 2022. Die ausführlichen Seminarbeschreibungen und ständig aktualisierte Informationen zum Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Internetseite www.hikb.de/service/fortbildung.

Die Hamburgische Ingenieurkammer – Bau hat das Fortbildungsangebot und dessen Formate entsprechend den behördlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie angepasst und wird auf Änderungen der behördlichen Vorgaben für die Durchführungen von Fortbildungsveranstaltungen bei Verschärfungen wie Lockerungen der Auflagen entsprechend kurzfristig reagieren. Neben Präsenz-Seminaren mit corona-konformer Teilnehmer*innenzahl bieten wir auch Hybrid- sowie reine Online-Formate an.

Präsenz-Seminare finden in der Regel in den Räumen der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau statt und werden bis auf weiteres nach Maßgabe des 2G-Modells durchgeführt. Wir behalten uns vor, Hygienemaßnahmen über die geltenden Vorgaben hinaus zu ergreifen, wie z. B. das Tragen von medizinischen Masken am Platz oder Durchführungen nach dem 2G plus-Modell.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig online über zusätzliche Seminarangebote und aktuelle Änderungen! Die Seminarbeschreibungen sowie weitere Informationen zum jeweiligen Durchführungsformat finden Sie unter www.hikb.de/service/fortbildung.

Fortbildungsprogramm April bis Juli 2022

Seminar HAK221.36P

Basiskurs BIM in der Architektur nach BIM Standard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern

Donnerstag, 24. März 2022 und Donnerstag, 31. März 2022, 9.30 bis 17.00 Uhr

Referent: Daniel Mondino, Christian Esch

Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer.

Nur buchbar über

<https://www.akhh.de/fortbildung/fortbildungsprogramm>

Seminar HAK221.58W

BIM-Qualifizierungsprogramm Vorabinformation – Kostenfreie Online-Infoveranstaltung zum

Qualifizierungsprogramm BIM nach „BIM Standard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern“

Mittwoch, 30. März 2022, 17.00 bis 18.00 Uhr, Online Infoabend

Veranstalter

Durchführung und Buchung über:

Hamburgische Architektenkammer

Architektenkammer Berlin

Architektenkammer Niedersachsen

ACHTUNG: Nur buchbar über

<https://www.akhh.de/fortbildung/fortbildungsprogramm>

Seminar HIK221.05

Interdisziplinärer Arbeitskreis zur Erarbeitung einer Richtlinie zur Schnittstellendefinition Entwässerung

Dienstag, 13. April 2022, 09.30 bis 15.00 Uhr

Referent: Barbara Gay

Seminar HIK221.06

Computergestützte Schnittgrößenermittlung und Bemessung von Stahlbetonbauteilen – Interpretation von Berechnungsergebnissen

Donnerstag, 28. April 2022, 09.30 – 14.00 Uhr

Referent: Klaus Liebrecht

Seminar HAK221.30W

Vertiefungsseminar Ökobilanzierung von Gebäuden

Mittwoch, 4. Mai 2022, 9.30 bis 14.00 Uhr

Referent: Stephan Rössig

In Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer.

Nur buchbar über

<https://www.akhh.de/fortbildung/fortbildungsprogramm>

Seminar HAK221.03P

Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen, Teil 1 Fokus LP 1-5, vom Entwurf bis zur Ausführungsplanung

Freitag, 6. Mai 2022, Samstag, 7. Mai 2022, 9.00 bis 16.30 Uhr

Referent: Felix Friedrich

In Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer.

Nur buchbar über

<https://www.akhh.de/fortbildung/fortbildungsprogramm>

Seminar HIK221.07

Probleme und Auswirkungen von Kampfmitteln des 2. Weltkrieges bei der Bauplanung und -ausführung

Donnerstag, 12. Mai 2022, 09.30 – 14.00 Uhr

Referent: Thomas Otto

Seminar HIK221.08

Word (nicht nur) für Sachverständige

Donnerstag, 19. Mai 2022, 09.00 – 17.00 Uhr

Referent: Jens Kestler

Seminar HAK221.56B

BIM Modul 2 – Informationserstellung nach dem BIM Standard

Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern

Gesamtlaufzeit Lehrgang: Mittwoch, 8. Juni 2022 bis Donnerstag, 30. Juni 2022

Blended Learning (Online) Lehrgang

Durchführung und Buchung über:

Hamburgische Architektenkammer

Architektenkammer Berlin

Architektenkammer Niedersachsen

ACHTUNG: Nur buchbar über
<https://www.akhh.de/fortbildung/fortbildungsprogramm>

Seminar HIK221.09

**Brandschutz Teil 2: Aufbau und Inhalt der
Brandschutzkonzepte und Brandschutznachweise**

Mittwoch, 08. Juni 2022, 09.00 bis 17.00 Uhr
Referent: Gerd Geburtig

Seminar HIK221.10

**Bemessung von Stahlbetonbauteilen
nach DIN EN 1992-1-1**

Mittwoch, 15. Juni 2022, 09.30 – 14.00 Uhr
Referent: Klaus Liebrecht

Seminar HIK221.11

Digitale Fotografie für Sachverständige

Donnerstag, 16. Juni 2022, 09.00 – 17.00 Uhr
Referent: Jens Kestler

Seminar HAK221.04P

**Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen,
Teil 2: LP 5-9,**

von der Ausführungsplanung bis zur Baustelle

Freitag, 24. Juni 2022 und Samstag, 25. Juni 2022, 9.00
bis 16.30 Uhr

Referent: Felix Friedrich

In Kooperation mit der Hamburgischen Architekten-
kammer.

Nur buchbar über

<https://www.akhh.de/fortbildung/fortbildungsprogramm>

Seminar HIK221.12

**Grundlagen der Bewehrungstechnik /
Erstellen von Bewehrungsplänen**

Donnerstag, 30. Juni 2022, 09.30 – 14.00 Uhr
Referent: Klaus Liebrecht

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie auf
unserer Internetseite: www.hikb.de/service/fortbildung.
Anmeldungen können an kontakt@hikb.de erfolgen.

Impressum:	Deutsches IngenieurBlatt Regionalausgabe Hamburg	E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1	Redaktion: Dr. Holger Matuschak, Claas Gefroi, Wiebke Sievers
		Redaktionsschluss: 12.02.2022